

**Satzung des Landkreises Stade über die Erhebung von  
Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen  
(Kreisstraßengebührensatzung)****6-KStraGebS**Zuständig:  
Amt 66

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) und des § 21 des Niedersächsisches Straßengesetzes (NStrG) in den aktuellen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Stade in seiner Sitzung am 02.05.1994 (Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 07.07.1994, S. 193), geändert durch den Beschluss vom 25.06.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 16.08.2001, S. 305) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Für den Gebrauch der Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 18 NStrG) werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Als Sondernutzung gilt auch die Anlage einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Zufahrt im Außenbereich (§ 20 Abs. 2 NStrG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzes) oder die Änderung ihrer Verkehrsbedeutung.

**§ 2  
Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für die Sondernutzung werden nach Maßgabe der anliegenden Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Sondernutzungen, die in der Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, bleiben gebührenfrei.
- (2) Bei Sondernutzungen, deren Ausübung bis zu einem Vierteljahr befristet ist, wird ein Viertel, bei länger befristeten sowie widerruflich erteilten Sondernutzungen wird für jedes angefangene Vierteljahr je ein Viertel der nach dem Gebührentarif errechneten Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (3) Die Pflicht des Erlaubnisnehmers zum Kostenersatz und zur ordnungsgemäßen Errichtung und Unterhaltung von Anlagen, die mit der Sondernutzung verbunden sind (§ 18 Abs. 4 NStrG), bleibt unberührt.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) der Antragsteller
  - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er selbst den Antrag nicht gestellt hat
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Hat eine Sondernutzung zu einem Anliegergrundstück eine unmittelbare Beziehung, so haftet auch der Grundstückseigentümer, wenn die Gebühr vom Schuldner nach Abs. 1 nicht erlangt werden kann.

#### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) für eine befristete Sondernutzung bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer
  - b) für Sondernutzungen auf Widerruf bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr; für nachfolgende Kalenderjahre jeweils zum 01.01. eines Jahres (soweit keine einmalige Gebühr erhoben wurde)
  - c) für Sondernutzungen, für die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit In-Kraft-Treten der Satzung; aufgrund bisheriger Regelungen gezahlte Beträge sind anzurechnen
  - d) für unerlaubte Sondernutzung rückwirkend mit deren Beginn
- (2) Bei unbefristeten Sondernutzungen hat der Zahlungspflichtige nach § 3 die Möglichkeit, die Gebührenschuld durch eine einmalige Zahlung abzugelten.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Sie können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

#### **§ 5**

#### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgehoben, besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

#### **§ 6**

#### **Stundung, Ermäßigung und Erlass**

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann auf Antrag Stundung, Ermäßigung oder Erlass gewährt werden.

#### **§ 7**

#### **Rechtsmittel**

- (1) Gegen den Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stade eingelegt werden.  
Gegen den Widerspruchsbescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben.

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<b><u>Teil II</u></b>
<b>Satzung des Landkreises Stade über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen (Kreisstraßengebührensatzung)</b>	<b>6-KStraGebS</b>
	Zuständig: Amt 66

(2) Durch den Widerspruch und die Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht aufgehoben.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften des § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unberührt.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Satzung des Landkreises Stade über die Erhebung von  
Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen  
(Kreisstraßengebührensatzung)****6-KStraGebS**Zuständig:  
Amt 66**Gebührenordnung  
für Sondernutzungen an Kreisstraßen**

Nr.	Nutzungsart	Gebühr	
		jährlich Euro	einmalig Euro
<b>1.</b>	<b>Zufahrten im Außenbereich</b> (zur Neuanlage oder wesentliche Änderung des Zustandes oder der Verkehrsbedeutung)		
1.1	von bebauten oder in der Bebauung befindli- chen, für Wohnzwecke bestimmten Grund- stücken	25,00	500,00
1.2	von Gärtnereien sowie Gartenbau- und Baumschulbetrieben, nicht jedoch von sonsti- gen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	50,00	1.000,00
1.3	von gewerblich genutzten Grundstücken (ausgenommen solche mit Anlagen der öffentlichen Versorgung) z. B. Tankstellen, Industrie-, Gewerbe- und Verkaufsbetrieben, Lagerplätzen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Ein- kaufszentren, Hotels, Gaststätten, Zeltplätzen zu Straßen je Zufahrt	50,00	1.000,00
<b>2.</b>	<b>Kreuzungen</b> (soweit sie den Gemeingebrauch beeinträch- tigen können)		
2.1.	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit ihrem Zubehör mit Ausnahme der Leitun- gen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Oberflächen- und Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen		
2.1.1	- Rohrleitungen bis 100 mm Ø	25,00	500,00
2.1.2	- Rohrleitungen über 100 mm Ø	50,00	1.000,00
2.1.3	- Leitungen, die keine Rohrleitungen sind	25,00	500,00

**Satzung des Landkreises Stade über die Erhebung von  
Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen  
(Kreisstraßengebührensatzung)****6-KStraGebS**Zuständig:  
Amt 66

Nr.	Nutzungsart	Gebühr	
		jährlich Euro	einmalig Euro
2.2.	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes		
2.2.1	höhengleiche Kreuzungen von Schienenbahnen	50,00	500,00
2.2.2	Überführungen von Schienenbahnen und Kreuzungen von Seilbahnen	25,00	400,00
2.3.	Förderbänder und ähnliches einschl. Masten, Schächte und sonst. Zubehör	25,00	250,00
2.4	Über- und Unterführungen privater Wege	25,00	250,00
<b>3.</b>	<b>Längsverlegungen</b> (soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann)		
3.1.	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit ihrem Zubehör mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Oberflächen- und Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m:		
3.1.1	- Rohrleitungen bis 100 mm Ø	25,00	500,00
3.1.2	- Rohrleitungen über 100 mm Ø	50,00	1.000,00
3.1.3	- Leitungen, die keine Rohrleitungen sind	25,00	500,00
3.2	Gleise		
3.2.1	für Schienenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, je angefangene 100 m	50,00	500,00
3.3	Leitungen von Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, je angefangene 100 m	50,00	1.000,00
<b>4.</b>	<b>Bauliche Anlagen</b> (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u. ä.) soweit sie nicht im Zusammenhang mit den unter Nr. 2 und 3 enthaltenen Anlagen errichtet werden		
4.1.	sonstige Hinweisschilder, Werbeschilder, Werbetransparente, Litfasssäulen	50,00	750,00
4.2	Verkaufsstellen und Kioske je angefangene		
	1.00 m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Straßenfläche	25,00	--
4.3	Schaustellungseinrichtungen je angefangene		
	1.00 m <sup>2</sup> Schaustellungsfläche	5,00	--

**Satzung des Landkreises Stade über die Erhebung von  
Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen  
(Kreisstraßengebührensatzung)****6-KStraGebS**Zuständig:  
Amt 66

Nr.	Nutzungsart	Gebühr	
		jährlich Euro	einmalig Euro
4.4	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen je angefangene 1.00 m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Straßenfläche	5,00	--
4.5	Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werk- zeughütten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen einschl. Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material aller Art je angefangene 1.00 m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Straßenfläche	5,00	--
<b>5.</b>	<b>Motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten</b> wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden je Veranstaltungstag 15,00 Euro mindestens 125,00 Euro		
<b>6.</b>	<b>Werbeveranstaltungen u. ä.</b> je Veranstaltungstag 15,00 Euro mindestens 50,00 Euro		
<b>7.</b>	<b>Straßenhandel ohne bauliche Anlagen</b> (soweit dadurch der Gemeinge- brauch beeinträchtigt werden kann) täglich 5,00 Euro mindestens 25,00 Euro		100,00